

Schriften zum Völkerrecht

Band 82

**Der Einsatz von Nuklearwaffen
nach Art. 51 des I. Zusatzprotokolls
zu den Genfer Konventionen von 1949**

**Völkerrecht zwischen humanitärem Anspruch
und militärpolitischer Notwendigkeit**

Von

Horst Fischer



Duncker & Humblot · Berlin

HORST FISCHER

**Der Einsatz von Nuklearwaffen nach Art. 51 des I. Zusatzprotokolls
zu den Genfer Konventionen von 1949**

Schriften zum Völkerrecht

Band 82

**Der Einsatz von Nuklearwaffen
nach Art. 51 des I. Zusatzprotokolls
zu den Genfer Konventionen von 1949**

**Völkerrecht zwischen humanitärem Anspruch
und militärpolitischer Notwendigkeit**

Von

Dr. Horst Fischer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Fischer, Horst:

Der Einsatz von Nuklearwaffen nach Art[ikel] 51 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1949: Völkerrecht zwischen humanitärem Anspruch u. militärpolit. Notwendigkeit / von Horst Fischer. — Berlin: Duncker und Humblot, 1985.

(Schriften zum Völkerrecht; Bd. 82)

ISBN 3-428-05809-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1985 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1985 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05809-7

Meinen Eltern

Vorwort

Unter dem apodiktischen Einleitungstitel „Die NATO-Strategie widerspricht dem Völkerrecht“ erschien in der „Zeit“ vom 17. Dezember 1984 (Nr. 50, S. 9) ein aufsehenerregender Artikel Rolf Zundels, der sich mit der beabsichtigten Einlegung eines Nuklearvorbehaltes zum Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen von 1949 auseinandersetzte. Der damals noch im politischen Entscheidungsprozeß angesiedelte Sachverhalt provozierte — so der Journalist — die Frage, „ob die Nuklear-Strategie der NATO mit dem Völkerrecht in Einklang stehe, genauer: ob Bonn wählen muß zwischen Völkerrecht und Sicherheit durch Abschreckung“. Er ist einer jener Fälle, wo die Ratio, die politische Vernunft, erschreckt und ratlos im Labyrinth der Sachzwänge herumirrt, ohne einen Ausweg zu finden“. Damit war ein Problemfeld der öffentlichen Auseinandersetzung eröffnet, das bereits sieben Jahre zuvor im Fachschrifttum zur Diskussion gestellt worden war (vgl. Bothe/Ipsen/Partsch, Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht, ZaöRV 38/1978, insbes. S. 34 f.), ohne indessen darüber hinaus gebührende Aufmerksamkeit zu finden.

Der vorliegenden Monographie von Horst Fischer ist es vorbehalten geblieben, die bislang umfassendste und gründlichste Analyse des Problems vorzunehmen, ob und inwieweit der Ersteinsatz von Nuklearwaffen nach Art. 51 des Zusatzprotokolls I — der Zentralnorm dieses völkerrechtlichen Vertrages — verboten ist. Dem völkerrechtswissenschaftlichen Forschungsprojekt war eine mehrjährige Vorbereitung in den angrenzenden Problembereichen vorausgegangen: Auslandsstudien sowie die Teilnahme an Kongressen und Symposien machten den Verfasser mit den waffentechnischen Grundlagen, den taktischen, operativen und strategischen Aspekten der Nuklearwaffen sowie mit dem aktuellen sicherheitspolitischen Diskussionsstand über diese Waffenart vertraut — eine unerläßliche Voraussetzung für das anspruchsvolle Unterfangen, die in Genf kodifizierten Waffenwirkungsverbote zu untersuchen.

Das umfangreiche Dokumentenmaterial der Genfer Konferenz über die Neubestätigung und Fortentwicklung des in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts wurde mit einer in Bezug auf das Thema bislang nicht erreichten Gründlich-

keit systematisch ausgewertet. Das Ergebnis ist ein Werk, das über den deutschsprachigen Bereich hinaus richtungsweisend für die Diskussion eines völkerrechtlichen Erstanwendungsverbotes für Nuklearwaffen sein wird. Die Schrift, der die juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation höchstes Lob gezollt hat, ist mit einem Universitätspreis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet worden.

Die Untersuchung ist Bestandteil eines mit dem Zusatzprotokoll I befaßten Rahmenprojektes des Lehrstuhls für Öffentliches Recht III der Ruhr-Universität Bochum. Sie erscheint zu einem Zeitpunkt, da die Diskussion über die Ratifikation des Zusatzprotokolls und über die Einlegung eines Vorbehaltes, durch den seine Anwendung auf Nuklearwaffen ausgeschlossen werden soll, in der Bundesrepublik Deutschland beginnt. Ihre Ergebnisse werden auch in dieser Diskussion nicht zu übersehen sein.

Bochum, im März 1985

Prof. Dr. *Knut Ipsen*
Rektor der Ruhr-Universität Bochum

Vorbemerkung

Es ist das Anliegen dieser Arbeit, die rechtlichen Grenzen und Möglichkeiten des Nuklearwaffeneinsatzes darzustellen und damit zur Klärung des Verhältnisses von Sicherheitspolitik und humanitären Völkerrechtsnormen beizutragen.

Da die Thematik der Arbeit im Schnittbereich von völkerrechtlichen, sicherheitspolitischen und humanitären Problemkreisen angesiedelt ist, hätte das Manuskript ohne die wertvolle Hilfe und bereitwillige Unterstützung vieler Beteiligter nicht zustandekommen können.

Besonderen Dank schulde ich meinem akademischen Lehrer, Prof. Dr. Knut Ipsen, für die von stetigem Interesse geprägte Betreuung der Arbeit und insbesondere für die wissenschaftlichen Anregungen sowie seine fachliche und menschliche Leitung.

Herr Prof. Dr. Bodo Pieroth, der Zweitgutachter der Arbeit war, hat mir ebenfalls mit Rat und Tat zur Seite gestanden.

Vielfältige Anregungen und Diskussionen, die in der Arbeit ihren Niederschlag gefunden haben, verdanke ich den Mitgliedern der Studiengruppe „Europäische Sicherheit“ der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler und dabei insbesondere Prof. Dr. Wolf Graf von Baudissin, Prof. Dr. Hans-Peter Dürr, Prof. Dr. Dieter Senghaas und Dr. Horst Afheldt.

Wichtige Impulse hat die Arbeit durch Diskussionen mit ausländischen Völkerrechtlern und sicherheitspolitischen Experten erfahren. So verdanke ich viele Anregungen und zahlreiche Hinweise Herrn Prof. Dr. Bert Röling, Prof. Dr. George Bunn, Prof. Dr. Allan Rosas und Prof. Dr. George Rathjens.

Großen Dank schulde ich dem Auswärtigen Amt in Bonn und der Ruhr-Universität Bochum, die durch großzügige Druckkostenzuschüsse die Veröffentlichung der Arbeit in der Reihe „Schriften zum Völkerrecht“ ermöglicht haben.

Bochum, im Februar 1985

Horst Fischer

Inhaltsverzeichnis

Einführung	21
-------------------	-----------

Erster Teil

Die technischen und militärpolitischen Hintergründe bei der Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit des Nuklearwaffeneinsatzes

A. Die technischen Aspekte der Nuklearwaffe	24
I. Die Waffenwirkung	24
1. Die Druckwelle	25
2. Die thermische Strahlung	26
3. Die radioaktive Strahlung	27
a) Anfangsstrahlung (initial radiation)	27
b) Der „local fall-out“	28
c) Der „global fall-out“	29
4. Der elektromagnetische Impuls (electromagnetic pulse, EMP)	30
II. Die Neutronenwaffe (enhanced radiation weapon, ERW)	31
B. Die Nuklearwaffe im Kontext von Politik und Strategie	32
I. Die Bedeutung von Politik und Strategie für die Bewertung des Gefährdungspotentials	32
II. Die Rolle der Nuklearwaffen im Spiegel politischer Stellung- nahmen	34
1. Die Nuklearwaffe als „politische Waffe“	34
2. Die Friedenssicherungskomponente der nuklearen Abschrek- kung	36
3. Kriegführungsoptionen in der politischen Auseinandersetzung	39
4. Die Wertigkeit politischer Aussagen im Zusammenhang mit den strategischen Doktrinen	42
III. Der Wandel in den Nuklearstrategien	43
1. Von der „massive retaliation“ zu Kriegführungsstrategien ..	43
2. Die wachsende Bedeutung der Sieg-Kategorien	45
a) Die Sieg-Kategorien in den Nuklearstrategien	45

b) Das Airland Battle-Konzept	45
c) Airland Battle 2000 und die Veränderung des Einsatzfrei- gabeverfahrens	47
3. Die Kriegführungsoptionen im Abschreckungssystem und die waffentechnische Entwicklung	48
a) Raketenabwehrwaffen und Waffen zur U-Boot-Bekämp- fung (ABM-Systeme und „Anti-Submarine Warfare“, ASW)	49
b) Weitreichende Marschflugkörper (Long Range Cruise Mis- siles)	50
c) Überlebensfähige Kommando-, Kontroll- und Kommuni- kationstechniken (C ³ -Systeme)	51
d) Anti-Satelliten Systeme (ASAT)	52
4. Die neuen Zielvorstellungen von Rüstungskontrolle und die Beschaffungsprogramme	52
a) Die Umorientierung der Rüstungskontrolle	52
b) Das neue Konzept in der amerikanischen Politik	55
5. Die sowjetischen Vorstellungen von Kriegführungsabschrek- kung	57
C. Die Schlußfolgerungen aus der waffentechnischen und strategischen Entwicklung	62

Zweiter Teil

Die völkerrechtliche Analyse des Art. 51

Einführung

<i>Die Herleitung eines Nuklearwaffen- einsatzverbotes aus völkerrechtlichen Verträgen und gewohnheitsrechtlichen Normen</i>	63
--	----

A. Die Herleitung eines Nuklearwaffeneinsatzverbotes aus völkerrecht- lichen Verträgen	63
B. Das Verbot des „indiscriminate attack“	65
I. Das Unterscheidungsprinzip	65
II. Die Bestimmung des Zielobjektes	67
III. Die Begrenzung des Kollateralschadens	68

Erster Abschnitt

<i>Die Entstehungsgeschichte des Art. 51</i>	69
A. Die Regierungsexpertenkonferenzen von 1971 und 1972	69
I. Der Konferenzverlauf	69

	Inhaltsverzeichnis	13
II.	Die Ergebnisse der Regierungsexpertenkonferenzen	70
1.	Art. 45 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1972	71
2.	Art. 46 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1973	71
B.	Die Diplomatische Konferenz	73
I.	Der Konferenzverlauf	73
II.	Die Beratungen zu Art. 46 im III. Komitee	74
1.	Die Anfangsphase	74
2.	Die wesentlichen Änderungen des Art. 46 in der Arbeitsgruppe	78

Zweiter Abschnitt

	<i>Anwendung des Art. 51 auf den Nuklearwaffeneinsatz</i>	81
A.	Die Problembereiche	81
B.	Die Bedeutung der Abs. 4 und 5 für die Auslegung des Art. 51	82
I.	Die Vorrangstellung des Verbots des unterschiedslos wirkenden Angriffs	82
II.	Die Bedeutung des Verbots aus militärpolitischer Sicht und die möglichen Auswirkungen auf die Rüstungskontrolle	83
III.	Einsatzverbot und nukleare Abschreckung	86
C.	Die Anwendbarkeit der Auslegungsregeln der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK)	87
I.	Die Auslegungsregeln der WVK und geltendes Recht	87
II.	Die gewohnheitsrechtliche Geltung der Auslegungsregeln	89
D.	Besondere Auslegungsregeln für Verträge des humanitären Völkerrechts	92
E.	Das Verbot des unterschiedslos wirkenden Angriffs nach Art. 51 Abs. 4 und 5 und die Anwendbarkeit des Verbots auf Nuklearwaffen	93
I.	Der Begriff des Angriffs, die Waffenwirkung und der Ausschluß von Waffen	93
II.	Die Einbeziehung der Weltraumproblematik in den Begriff der Luftkriegsführung nach Art. 49 Abs. 3	97
1.	Die Relevanz der Problematik	97
2.	Der Begriff des „air warfare“ und die Einbeziehung des Welt- raumes	98

III. Die Herleitung von Aussonderungsargumenten	100
1. Die Berücksichtigung des Kontexts nach Art. 31 Abs. 2 WVK für die Interpretation des Art. 51	102
2. Der Wert des Art. 31 Abs. 2 WVK im System der Auslegungsvorschriften	103
IV. Die Herleitung der Ausschlußvereinbarung	104
1. Die terminologischen Probleme	104
2. Die Zweigleisigkeit der „consensus“-Argumentation	106
3. Das „consensus agreement“	108
a) Grundlagen des „consensus“	108
b) Die Struktur und Qualität des „consensus“	111
c) Der Nuklearwaffenausschluß als eine dem „consensus“ immanente Entscheidung	115
aa) Das Substanzargument	115
bb) Das Erklärungswert- und Interpretationsargument ..	116
d) Zusammenfassung	117
V. Der Beweis des „Nuklearwaffenconsensus“	118
1. Die Einführung des IKRK in den Protokollentwurf als Hilfsargument	119
a) Die Darlegung der Fakten	119
b) Die Einführung in den Protokollentwurf und ihr Inhalt ..	120
aa) Der Wortlaut der Erklärung	120
bb) Die Resolutionen der Rotkreuz-Konferenzen	121
cc) Das IKRK und die Vorbereitungskonferenzen	122
dd) Das Rote Kreuz und die militärischen Interessen ...	123
ee) Der Einfluß pragmatisch bedingter Erklärungen	125
c) Die Einführung in den Kommentar zum Protokollentwurf und ihre Bedeutung	126
d) Zusammenfassung	129
2. Die Erklärungen während der Konferenz als Beweis	130
a) Die Erklärungen der Nuklearwaffenstaaten	130
aa) Die Erklärungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens	130
bb) Die Erklärung Frankreichs	136
cc) Die Erklärungen der UdSSR, Chinas und Indiens ...	137
b) Die Erklärungen der Nichtkernwaffenstaaten	139
c) Die Repressaliendiskussion	142
d) Die Mitteilung Frankreichs vom 24. Februar 1984	144
e) Zusammenfassung	145
VI. Der Nuklearwaffenausschluß als zusätzliche Vereinbarung im Sinne von Art. 31 Abs. 2 a WVK	146
1. Die Anbindung der Zusatzvereinbarung an den Vertragsschluß	146
2. Die Bestätigung der Zusatzvereinbarung	147

3. Der Zeitfaktor und seine Konsequenzen	148
4. Das Reaktionserfordernis	149
5. Der Interpretationswert einer Zusatzvereinbarung	152
6. Die Einführung des IKRK in den Protokollentwurf als Zusatzvereinbarung nach Art. 31 Abs. 2 a WVK	153
7. Zusammenfassung	154
VII. Die Erklärungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens als zusätzliche Dokumente im Sinne des Art. 31 Abs. 2 b WVK	155
1. Das Problem des materiellen Konsens	155
2. Die Bedeutung des Konsensprinzips nach Art. 31 Abs. 2, 3 WVK	156
3. Das zusätzliche Dokument als „actual part“ des Vertrages ..	158
4. Die Annahme der Erklärungen durch Schweigen	159
5. Zusammenfassung	160
VIII. Die nachfolgende Praxis nach Art. 31 Abs. 3 b WVK und der Ausschluß der Kernwaffen	160
1. Die Bildung von Praxis vor Ratifikation eines Vertrages	160
2. Die Möglichkeit einer Praxis nach Ratifikation	163
3. Zusammenfassung	166
IX. Die Heranziehung der „travaux préparatoires“ als Beweis für einen Nuklearwaffenausschluß	167
1. Der Sinn und Zweck des Art. 51	167
2. Das Abrüstungsregime und das „absurde“ und „unvernünftige“ Ergebnis nach Art. 32 WVK	169
3. Der Beweiswert der Konferenzgeschichte	171
4. Zusammenfassung	171
F. Interpretation des Art. 51	172
I. Die Nuklearwaffe als Untersuchungsobjekt	172
1. Die Verbote des humanitären Völkerrechts und die Bedeutung der Waffenterminologie	172
a) Die Aussagefähigkeit der Waffenwirkungsbeschreibung bei Nuklearwaffen	173
b) Das Begriffspaar der strategischen und taktischen Nuklearwaffen	173
c) Der Angleichungstrend in der Nuklearwaffentechnik	175
2. Die Ausrichtung der Untersuchung an Szenarien	178
a) Die Kritik an der Generalisierungsmethode	178
b) Die Einsatzmöglichkeiten	179

c) Die Waffenparameter	180
d) Waffenwirkungsverbote und Generalisierungstendenzen ..	180
e) Die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Szenarien ..	181
II. Der Nuklearwaffeneinsatz als „indiscriminate attack“ gemäß Art. 51 Abs. 4	183
1. Der Rechtscharakter des Abs. 4	183
2. Der „indiscriminate attack“ gemäß Abs. 4 lit. a)	185
a) Die Angriffsabsicht	185
b) Die inhaltliche Ausfüllung der Angriffsabsicht	187
aa) „military objective“	187
bb) „specific“	188
c) Die Angriffsabsicht als Identifikationspflicht	189
d) Die Bedeutung des „consequently“-Halbsatzes in Abs. 4 ..	190
e) „Counter value“ und „counter force“-Angriffe und die Nutzung des EMP als „indiscriminate attack“ nach Abs. 4 lit. a)	191
aa) Die „counter value“-Konzepte	191
bb) Der „counter force“-Angriff	191
cc) Der EMP-Angriff	191
3. Der „indiscriminate attack“ nach Abs. 4 lit. b)	192
a) „cannot be directed“	192
b) Die Kontrollfähigkeit als Abgrenzungskriterium	192
c) Die Steuerungssysteme der Nuklearwaffen	194
4. Der „indiscriminate attack“ gemäß Abs. 4 lit. c)	194
a) Die Stellung des Proportionalitätsprinzips in Art. 51	195
aa) Die Bedeutung der Verknüpfung von Proportionalität und „indiscriminate attack“	195
bb) Der relative Standard des Proportionalitätsprinzips ..	196
cc) Die wörtliche Auslegung	196
dd) Die systematische Auslegung	197
ee) Teleologische Überlegungen	201
b) Die Bedeutung von „limited as required“	203
c) Die Wirkungen der Nuklearwaffe und Abs. 4 lit. c)	206
aa) Der „local fall-out“ und die induzierte Radioaktivität	206
bb) Das Sonderproblem des „global fall-out“	207
d) Die „piece of land“-Erklärungen und Abs. 4 lit. c)	209
e) Der „counter force“-Angriff auf die landgestützten Interkontinentalraketen als „indiscriminate attack“ nach Abs. 4 lit. c)	210
aa) „Counter force“-Angriffe und die rechtliche Bewertung	210
bb) Die feststehenden Faktoren	211
cc) Der „counter force“-Angriff als „indiscriminate attack“	211
f) Der Nuklearwaffeneinsatz in Mitteleuropa als „indiscriminate attack nach Art. 51 Abs. 4 lit. c)	212

g) Der Einsatz von Neutronenwaffen in Mitteleuropa und der unterschiedslose Angriff nach Abs. 4 lit. c)	213
aa) Der Kollateralschaden beim TNW-Einsatz und die ERW	213
bb) Die Effektivität des ERW-Einsatzes	214
cc) Die Kontrollfähigkeit beim ERW-Einsatz	214
dd) Der ERW-Einsatz als „indiscriminate attack“	215
III. Der Nuklearwaffeneinsatz und Art. 51 Abs. 5 lit. a)	216
1. Der Begriff des „bombardment“	217
2. „clearly separated and distinct“	217
3. „similar concentration“ of civilians	218
IV. Die eingeschränkte Bedeutung des Proportionalitätsprinzips nach Art. 51 Abs. 5 lit. b)	219
1. Die Einzelfallentscheidung	219
2. Der subjektive Standard	220
V. Das Verbot des Terrorangriffs nach Art. 51 Abs. 2 und der Nuklearwaffeneinsatz	221
1. Der Begriff des „primary purpose“	221
2. Die Ausschaltung objektiver Elemente in Abs. 2 Satz 2	222
3. Die Beweisschwierigkeit	223
VI. Das Repressalienverbot nach Art. 51 Abs. 6	224
1. „Just war“-Theorien und ihr Einfluß auf die Rechtsverbindlichkeit des Protokolls	224
2. Das Reziprozitätsproblem	225
3. Der Umfang des Repressalienverbots	227
VII. Der Art. 51 und die Vorbehaltsfrage	227
1. Die Einordnung der amerikanischen und britischen Erklärungen als Vorbehalte	228
2. Die Inkompatibilität der Vorbehalte	229
3. Die Rechtsfolgen der Vorbehalte	231
a) Die Einordnung unzulässiger Vorbehalte	231
b) Die unterschiedlichen Rechtsfolgen der amerikanischen und britischen Erklärungen	231
aa) Die Verbote nach Art. 51 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 5 lit. a)	232
bb) Der „indiscriminate attack“ nach Art. 51 Abs. 4 lit. a), b)	233
cc) Der „indiscriminate attack“ nach Art. 51 Abs. 4 lit. c) ..	234
dd) Der „indiscriminate attack“ nach Art. 51 Abs. 5 lit. b) ..	234
ee) Das Repressalienverbot nach Art. 51 Abs. 6	237
c) Ergebnis	237

4. Die Bundesrepublik Deutschland und eine „Nuklear-Erklärung“	238
a) Die Einordnung der Erklärung als Vorbehalt	238
b) Die Bedeutung einer „Nuklear-Erklärung“	240

Dritter Teil

Die sich aus der Auslegung von Art. 51 ergebenden Schlußfolgerungen

A. Die Folgen des Art. 51 für Politik und Strategie	242
I. Nuklearwaffen als Kriegführungsinstrumente	242
II. Die Abschreckungswirkung des „Zweitschlags“	243
III. Das Verbot des nuklearen Erstschlags	244
B. Die mit der Untersuchung des I. Protokolls verbundenen Perspektiven	244
I. Die Signalfunktion des humanitären Völkerrechts	244
II. Die mit der Ratifikation verbundenen Perspektiven	246

Literaturverzeichnis	248
-----------------------------	-----

Dokumente	266
------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

ABM	=	Anti-Ballistic Missile
AdG	=	Archiv der Gegenwart
AFDI	=	Annuaire français de droit international
AFLR	=	Air Force Law Review
AIDI	=	Annuaire de l'Institut de Droit International
AJIL	=	American Journal of International Law
aPZ	=	aus Politik und Zeitgeschichte
ASAT	=	Anti-Satellite
ASW	=	Anti-Submarine Warfare
BT-Dr.	=	Bundestagsdrucksache
BPP	=	Bulletin of Peace Proposals
BYIL	=	British Yearbook of International Law
CalWIntLJ	=	California Western International Law Journal
Case Western Reserve JIL	=	Case Western Reserve Journal of International Law
CD	=	Committee on Disarmament
CDDH	=	Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts
CE	=	Conférence d'experts gouvernementaux sur la réaffirmation et le développement dans les conflits armés
CICR	=	Comité International de la Croix Rouge
Cornell ILJ	=	Cornell International Law Journal
CYIL	=	Canadian Yearbook of International Law
DOD FY	=	Department of Defense Report Fiscal Year
EA	=	Europa-Archiv
EGMR	=	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMP	=	Electromagnetic pulse
ERW	=	Enhanced radiation weapon
EW	=	Europäische Wehrkunde
FAZ	=	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FM	=	Field Manual
FP	=	Foreign Policy
GYIL	=	German Yearbook of International Law
HLKO	=	Haager Landkriegsordnung
ICBM	=	Inter-Continental Ballistic Missile
ICJ	=	International Court of Justice
ICNT	=	Informal Composite Negotiating Text
ICRC	=	International Committee of the Red Cross
IISS	=	International Institute for Strategic Studies
IHT	=	International Herald Tribune
IJIL	=	Indian Journal of International Law
IKRK	=	Internationales Komitee vom Roten Kreuz

ILC	=	International Law Commission
ILO	=	International Labour Organization
ILR	=	International Law Review
Int. Lawyer	=	The International Lawyer
ISNT	=	Informal Single Negotiating Text
IYIL	=	Italian Yearbook of International Law
JSL	=	Journal of Space Law
KSZE	=	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KT	=	Kilotonne
MAD	=	Mutual Assured Destruction
MLR	=	Military Law Review
MT	=	Megatonne
MIRV	=	Multiple Independently Targetable Re-Entry Vehicle
NATO	=	North Atlantic Treaty Organization
NILR	=	Netherlands International Law Review
NYIL	=	Netherlands Yearbook of International Law
NZWehrr	=	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
NZZ	=	Neue Züricher Zeitung
ÖMZ	=	Österreichische Militärzeitschrift
OR	=	Official Records
PCIJ	=	Permanent Court of International Justice
PD	=	Presidential Directive
RBDI	=	Revue Belge de droit international
RdC	=	Recueil des Cours
RDPMG	=	Revue de droit pénal militaire et de droit de la guerre
rem	=	roentgen-equivalent man
RGDIP	=	Revue générale de droit international public
RHDI	=	Revue Hellénique de droit international
RICR	=	Revue International de Croix Rouge
Riv. di. Dir. Int.	=	Rivista di Diritto Internazionale
SAIS	=	School of Advanced International Studies
SALT	=	Strategic Arms Limitation Talks
SIPRI	=	Stockholm International Peace Research Institute
SLBM	=	Submarine Launched Ballistic Missile
START	=	Strategic Arms Limitation Talks
TexILJ	=	Texas International Law Journal
TNT	=	Trinitrotoluol
TNW	=	Theatre Nuclear Weapons
UNCLOS III	=	Third United Nations Conference on the Law of the Sea
UNCTAD	=	United Nations Conference on Trade and Development
UN DOC A	=	United Nations Documents, General Assembly
UNGA	=	United Nations General Assembly
UNSSOD	=	United Nations Special Session on Disarmament
Virginia JIL	=	Virginia Journal of International Law
WVK	=	Wiener Vertragsrechtskonvention
ZaöRV	=	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZLWR	=	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht

Einführung

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts lassen sowohl die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Staaten als auch die Sezessions- und Befreiungskriege eine gemeinsame Entwicklungslinie erkennen. Die Zahl der Opfer unter der nichtkämpfenden Zivilbevölkerung ist in den Konflikten stetig angestiegen und hat inzwischen die Zahl der Verluste unter den Kombattanten bei weitem übertroffen. Ein Blick auf die Todesrate der Zivilbevölkerung in den großen internationalen Konflikten dieses Jahrhunderts macht deutlich, welche dramatische Entwicklung sich insbesondere seit dem II. Weltkrieg vollzogen hat. Während der Anteil der Toten der Zivilbevölkerung an der Gesamtzahl im I. Weltkrieg noch bei 5 % lag, stieg er im II. Weltkrieg auf 48 % an. Den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung bildet der Vietnamkrieg, in dem über 90 % der Opfer Zivilisten gewesen sind¹.

Diese, die waffentechnischen und taktischen Änderungen auf dem Kriegsschauplatz widerspiegelnden Zahlen, geben jedoch nur Aufschluß über einen Aspekt der Bedrohung der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten. Die Entwicklung und Lagerung von Massenvernichtungswaffen und die Androhung ihres Einsatzes hat seit dem Abwurf der ersten Atombombe auf Hiroshima den Fragen nach der Anwendbarkeit, dem Wert und der Durchsetzbarkeit kriegsrechtlicher Schutzvorschriften eine neue Dimension verliehen. Die unvorstellbare Vernichtungskraft nuklearer und chemischer Kampfmittel bedroht nicht nur einen weitaus größeren Teil der Zivilbevölkerung als der Einsatz konventioneller Sprengmittel. Ein Einsatz auch nur eines unwesentlichen Teils der inzwischen angehäuften Vernichtungspotentiale der Nuklearmächte könnte für einen großen Teil der Menschheit den nuklearen Holocaust bedeuten.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat in seinen Bemühungen zur Bestätigung und Weiterentwicklung humanitärer Normen den veränderten Bedingungen konventioneller Kriege und den Gefahren der nuklearen Abschreckung einen besonderen Stellenwert eingeräumt. Die von ihm unter diesem Gesichtspunkt unterbreiteten Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung in

¹ s. dazu Third Committee of the UN General Assembly, UN Doc A/C3/SR/1788, 32. Während des Koreakrieges betrug der Anteil der Toten unter der Zivilbevölkerung gemessen an der Gesamttodesrate bereits 84 %.

bewaffneten Konflikten scheiterten jedoch zunächst an der Befürchtung der Staaten, ihre militärischen Optionen im internationalen und innerstaatlichen Bereich könnten durch die neuen Rechtssätze zu weit eingeschränkt werden.

Erst im Jahre 1977 ist mit den zwei auf der Genfer Staatenkonferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts unterzeichneten Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen von 1949 der Versuch unternommen worden, bereits existierende Rechtsnormen für den bewaffneten Konflikt den veränderten Bedingungen anzupassen und neue adäquate Regeln im internationalen Vertragsrecht zu verankern.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf eine der Zentralnormen des Zusatzprotokolls I, das im internationalen bewaffneten Konflikt Anwendung findet. Der Art. 51 des I. Zusatzprotokolls² definiert die Stellung der Zivilbevölkerung im Gefüge des humanitären Völkerrechts und umreißt den Verbotsbereich für direkte und unterschiedslose Angriffe.

Die sich aus dem Art. 51 ergebende völkerrechtliche Problematik wird unter drei Fragestellungen erörtert, die sich aus der engen Verknüpfung der Rechtsnormen mit waffentechnischen und strategischen Aspekten sowie aus den Vorgaben des völkerrechtlichen Vertragsrechts ergeben. Im ersten Teil der Arbeit werden die zum Verständnis der rechtlichen Überlegungen notwendigen waffentechnischen Grundlagen der Nuklearwaffe dargestellt und ihr Zusammenhang mit neuen, die Zivilbevölkerung gefährdenden politischen und strategischen Überlegungen aufgezeigt. Im Anschluß daran erfolgt im zweiten Teil nach einer Bewertung der Versuche, den Herausforderungen der nuklearen Abschreckung durch die Anwendung kriegsrechtlicher Prinzipien zu begegnen, die Analyse des Artikel 51. Im Vordergrund steht dabei das Problem der Anwendung des I. Zusatzprotokolls auf die Nuklearkriegsführung. Untersucht wird ferner die Ausfüllung des traditionellen Unterscheidungsprinzips durch das Verbotssystem der Abs. 4 und 5 des Art. 51. In diesem Rahmen wird insbesondere der Stellung des Proportionalitätsprinzips im Gefüge des Art. 51 Beachtung geschenkt. Der Schlußteil behandelt die Frage nach den politischen und strategischen Konsequenzen der sich aus Art. 51 ergebenden Verbote für unterschiedslos wirkende Waffen und Kampfmethoden.

Eine Untersuchung humanitärer, für den bewaffneten Konflikt geltender Regeln kann wegen der engen Verzahnung dieser Normen mit dem vitalen Überlebensinteresse der Völkerrechtssubjekte nicht isoliert

² Artikel ohne genaue Vertragsbezeichnung sind solche des I. Zusatzprotokolls.

nur auf der rechtlichen Ebene verlaufen. Zu beachten sind so vor allem die positiven und negativen Auswirkungen der humanitären Normen auf das Friedenssicherungsgefüge der Staatengemeinschaft. Die Analyse des Art. 51 hat dabei die Möglichkeit neuer rüstungskontrollpolitischer Ansätze ebenso in Betracht zu ziehen, wie die Gefahr der Entwicklung neuer, den Schutz der Zivilbevölkerung aushöhlender Waffensysteme und Strategien.

Unter Berücksichtigung des militärisch politischen Hintergrundes der humanitären Schutzvorschriften ist das Ziel der Untersuchung in zweifacher Weise angelegt. Einmal soll das geltende und in der Entstehung befindliche Recht bezüglich der Nuklearwaffen dargestellt werden. Zum anderen soll durch einen Vergleich der Rechtslage mit den gegenwärtig diskutierten militärischen Optionen ein sowohl den Schutz der Zivilbevölkerung fördernder als auch den legitimen sicherheitspolitischen Interessen gerecht werdender Denkprozeß in Gang gesetzt werden.